
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Redder Bruch", Gemarkung Datteln, Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 12.05.1993

Aufgrund des § 42a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 8, 19, 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -), vom 18.02.1975 (GV. NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1989 (GV. NW S. 366), sowie der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW S. 446), wird verordnet:

§ 1

Schutzzweck

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Die Ausweisung erfolgt:

a) zur Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten, insbesondere von

- seltenen, zum Teil stark gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln,
- seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzengesellschaften des offenen Wassers und des feuchten und nassen Grünlandes,
- artenreichen Auenwaldgesellschaften,
- teilweise naturnahen Gewässerabschnitten, Großseggenrieden und Quellen;

b) zur Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a);

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 50 ha groß und liegt in der Gemarkung Datteln, Stadt Datteln, Kreis Recklinghausen.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung Datteln

Flur 4, Flurstück 127 tlw.,
Flur 8, Flurstück 124 tlw.,
Flur 9, Flurstücke 151, 152, 159, 184-186, 201, 220, 221, 235 tlw., 236, 267,
268,
Flur 10, Flurstücke 49, 51, 53-55, 58-60, 65, 75 tlw., 108 tlw., 109, 110 tlw.,
111 tlw., 114,
Flur 11, Flurstücke 11, 12, 15, 16, 30, 31, 35-37, 199, 200, 202 tlw., 208-210,
212, 213, 260, 261, 262 tlw., 267, 282 tlw.

- (2) Die Lage des geschützten Gebietes ist in den als Anlagen I und II zu dieser Verordnung bezeichneten Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 5 000 gekennzeichnet.

Die Darstellung der in Absatz (1) genannten Flurstücke sowie die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 2 000.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- a) Regierungspräsident Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Domplatz 1-3
4400 Münster
 - b) Oberkreisdirektor Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
4350 Recklinghausen
 - c) Stadtdirektor Datteln
Rathaus
4354 Datteln

§ 3

Verbote

- (5) Nach § 42a Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einernachhaltigen Störung führen können.

(2) Soweit nicht § 4 dieser Verordnung etwas anderes bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. Grünland umzuwandeln:
 - Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07. bis 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt.
2. den Grundwasserstand in den Flächen künstlich weiter abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben und Dränungen);
3. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine bauaufsichtliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;
4. Zelte oder andere, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen, Fahrzeuge oder Wohnwagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen, Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit diese nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
5. zu lagern oder Feuer zu machen;
6. Hunde frei laufen zu lassen;
7. Wege, Straßen oder Plätze anzulegen oder zu verändern;
8. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder zu ändern;
9. die Flächen außerhalb der Wege unbefugt zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
10. ober- und unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern;
11. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere, die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen;

12. Abfälle, Schutt sowie andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, einzubringen, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
 13. Anlagen des Luftsportes zu errichten;
 14. Motorsport, Modellflugsport, Modellfahrzeuge sowie Ultraleichtflugzeuge zu betreiben;
 15. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;
 16. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen - als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen -;
 17. Tiere einzubringen und/oder zu füttern;
 18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen - hierzu gehört auch das Überfliegen mit Modellflugzeugen und Flugdrachen -, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 19. Wildäcker auf Grünlandflächen anzulegen;
 20. den Fischfang in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. auszuüben;
 21. Silagemieten anzulegen;
 22. die forstwirtschaftliche Nutzung der Auwaldbereiche mit Ausnahme der Einzelstamm- oder Femelnutzung;
 23. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
 24. mit anderen als bodenständigen Gehölzen wiederaufzuforsten.
- (3) Die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften nach § 20 Satz 2 LG darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten des § 3 dieser Verordnung bleiben:

1. vom Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen – Untere Landschaftsbehörde - angeordnete oder genehmigte Pflege-,Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. das Errichten von Ansitzleitern sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes - einschließlich der Wildfütterung außerhalb von Grünlandflächen und Gewässern;
3. mit Ausnahme der Verbote in § 3 Abs. 2 Ziff. 1, 2, 11, 12, 21, 22, 23 und 24 die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei sowie der Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Dränungen kann vorgenommen werden;
4. die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen;
5. die gesetzlichen Verpflichtungen der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 Landeswassergesetz (LWG), die im Benehmen mit dem Oberkreisdirektor Recklinghausen zu erfolgen hat;
6. die Unterhaltung von Straßen und Wegen durch den Straßenbaulastträger;
7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der Unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Oberkreisdirektor Recklinghausen - Untere Landschaftsbehörde - nach § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) auf Antrag

Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 Landschaftsgesetz (LG) NW gilt entsprechend.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuß über den Widerspruch zu unterrichten ist.

Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuß den Widerspruch für berechtigt, muß die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

§ 6

Definitionen

- (1) Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart, die dem Schutzziel des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung widerspricht.
- (2) Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland innerhalb von 6 Monaten nach dem Umbruch.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 71 Landschaftsgesetz als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM belegt werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Strafgesetzbuches vom 10.03.1988 (BGBL. I S. 945) mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes entgegen einer zu dessen Schutz erlassenen Vorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 StGB).

§ 8

Aufhebung bestehender Verordnungen

Folgende Verordnung wird für den Bereich des Naturschutzgebietes "Redder Bruch", Kreis Recklinghausen, aufgehoben:

"Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten im Bereich des Kreises Recklinghausen vom 21.11.1988 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Münster."

§ 9

Geltungsdauer der Verordnung

Mit dem Inkrafttreten der einzelnen Landschaftspläne werden die Vorschriften dieser Verordnung für die entsprechenden Teile der Naturschutzgebiete außer Kraft gesetzt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

3.33

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes
"Redder Bruch", Gemarkung Datteln, Stadt Datteln, Kreis Reck-
linghausen, als Naturschutzgebiet

Münster, den 12.05.1993

Der Regierungspräsident Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 20 vom
22.05.1993)